

Satzung des Burgenlandkreises zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Ausbildungsverkehrsfinanzierungssatzung)

gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 357-31/2012 KT vom 13.02.2012

Aufgrund der §§ 4, 6 Abs. 1 Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen - Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642), hat der Kreistag des Burgenlandkreises in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 folgende Satzung zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen und Zweck der Satzung

- (1) Der Burgenlandkreis ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) zuständiger Aufgabenträger im Sinne von § 8 Abs.3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und insoweit auch von § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) sowie zuständige Stelle im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 4 PBefG.
- (2) Mit Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Landesgesetzgeber von der durch § 64a PBefG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs mit dem neu gefassten § 9 ÖPNVG LSA grundlegend neu geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG LSA erhalten die Aufgabenträger, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte, vom Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Laut § 9 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 ÖPNVG LSA erhält der Burgenlandkreis – vorbehaltlich einer Anpassung der prozentualen Aufteilung wegen etwaiger Veränderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger – 4,75 v. H. des vom Gesetzgeber gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG LSA festgelegten Betrages. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG LSA werden Zuweisungen nur geleistet, wenn die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen. Diesen Zweck soll diese Satzung erfüllen.
- (3) Der Burgenlandkreis reicht nach dieser Satzung die an ihn geleisteten Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an Verkehrsunternehmen mit der Zielsetzung aus, Rabatte auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen und die Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs mit straßengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhalten oder zu verbessern.

§ 2

Zuweisungsempfänger

- (1) Zuweisungen erhalten auf Antrag Verkehrsunternehmen, die Personen im Ausbildungsverkehr auf Linien nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG befördern, soweit der Verkehr im Land Sachsen-Anhalt erbracht wird.
- (2) Antragsberechtigt sind - auch bei der Verkehrsabwicklung durch Subunternehmer - nur solche Unternehmen, die gültige Linienverkehrsgenehmigungen nach §§ 42 und/oder 43 Nr. 2 PBefG besitzen.

- (3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zahlungen entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Zuweisungen ist, dass Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr für Fahrten, die mindestens für eine Tarifzone innerhalb des Burgenlandkreises gültig sind, ausgegeben oder erworben werden und für diese Verkehre nicht ein anderer Aufgabenträger entsprechende Finanzierungsmittel ausreicht.
- (5) Verkehrsunternehmen, die Beförderungen ausschließlich mit historischen Verkehrsmitteln anbieten, unterliegen nicht dieser Satzung
- (6) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 1 Personenbeförderungsausgleichsverordnung (PBefAusglV) genannten Personen.

§ 3 Bemessung der Zuweisungen

- (1) Die Zuweisungen des Burgenlandkreises werden nach folgenden zwei Kriterien transparent und diskriminierungsfrei bemessen. Die Zuwendung erfolgt pauschal im Hinblick auf die tarifliche - und die verkehrliche Ausgestaltung des Ausbildungsverkehrs sowie den damit verbundenen Aufwand.
- (2) **Kriterium 1 - Finanzierung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr**
 1. Für mit Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs beförderte Fahrgäste werden den antragstellenden Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen nach folgender Berechnungsgrundlage gezahlt. Voraussetzung der Zahlung ist, dass das antragstellende Verkehrsunternehmen seine Tarife im Ausbildungsverkehr entsprechend den Tarifbestimmungen der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) in der jeweils aktuellen Fassung bildet. Gegenüber dem Burgenlandkreis erfolgt eine Abrechnung nach den jeweils gültigen Tarifen.
 2. Der Burgenlandkreis gewährt als Ausgleich 50 v. H. des Unterschiedsbetrages aus dem Ertrag für die Beförderungsleistungen betreffend die in § 1 Abs.1 PBefAusglV benannten Personen und dem Produkt aus den Personenkilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Kilometer.
 3. Der Ertrag ermittelt sich aus den Fahrgeldeinnahmen des Verkaufs von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr.
 4. Die Personenkilometer errechnen sich aus dem Produkt der Zahl der Beförderungsfälle und der mittleren Reiseweite im Ausbildungsverkehr.
 5. Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach der Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr zu errechnen, wobei für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen sind. Die Woche ist mit 6 Tagen, der Monat mit 26 Tagen und das Jahr mit 240 Tagen anzusetzen.
 6. Basis für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für spezifische Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr bildet ein fiktiver Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit des anderen Zeitfahrausweisangebotes. Die anzusetzende Zahl dieser Beförderungsfälle und Einnahmen für spezifische Nutzergruppen sind mit dem Aufgabenträger gesondert abzustimmen und darzustellen.
 7. Die mittlere Reiseweite hat das Unternehmen zu ermitteln und nachzuweisen. Sofern zum Abrechnungs- bzw. Antragszeitpunkt der entsprechende Nachweis nicht vorliegt, ist die geprüfte und bestätigte mittlere Reiseweite des Vorjahres anzusetzen. Für den Fall der unterjährigen Neugenehmigung wird die mittlere Reiseweite in Abstimmung mit dem Aufgabenträger festgelegt.
 8. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten (Soll-Kostensatz) sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Jahre 2011 – 2013 jeweils **0,116 € je Personenkilometer** zugrunde zu legen.

(3) Kriterium 2 - Verkehrliche Bedeutung des Fahrplanangebotes

1. Verkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhalten eine pauschale Zuweisung für die Erhaltung oder Verbesserung von Qualität und Sicherheit im Ausbildungsverkehr im Verhältnis ihrer auf dem Gebiet des Burgenlandkreises erbrachten Fahrplankilometer im regulären Linienverkehr nach § 42 PBefG.
 2. Die Höhe der Mittel errechnet sich anteilig aus der Gesamtzuweisung nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA abzüglich der insgesamt nach Abs. 2 (Kriterium 1) ausgereichten Mittel jeweils im Verhältnis der vom jeweiligen Unternehmen im Kalenderjahr gefahrenen Fahrplankilometer im öffentlichen Linienverkehr zur Gesamtanzahl gefahrener Fahrplankilometer im Burgenlandkreis.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 insgesamt auszureichenden Zuweisungen an berechnete Verkehrsunternehmen sind der Höhe nach auf den bewilligten Zuweisungsbetrag des Landes Sachsen-Anhalt an den Burgenlandkreis für das jeweilige Haushaltsjahr begrenzt.

§ 4

Verwendung der ausgereichten Mittel

- (1) Die nach dieser Satzung vom Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen auszureichenden Finanzierungsmittel sind von berechtigten Empfängern zweckgebunden einzusetzen für:
1. die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr einschließlich alternativer Zeitkartenangebote wie Semestertickets mit höchstens 25 v. H. des Preises eines vergleichbaren Zeitfahrausweises für Jedermann,
 2. die Finanzierung von das Regelangebot im Sinne des Nahverkehrsplanes ergänzenden Fahrplanleistungen und / oder den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge für den Bedarf des Ausbildungsverkehrs,
 3. die Bedienung ggf. für den Ausbildungsverkehr zusätzlich benötigter Haltestellen und / oder Linienwege mit Fahrten im Rahmen von Linienverkehrsleistungen nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG,
 4. die Einrichtung und Unterhaltung zusätzlicher technischer Ausrüstungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Bereitstellung von Informationsmaterialien und von Daten über das Internet sowie Durchführung entsprechender Informationsveranstaltungen an den Schulen,
 5. gezielte Maßnahmen der Verkehrsunternehmen, durch die die Qualität und Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr gewährleistet und nachhaltig verbessert wird,
 6. die Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit sowie zwischen Schulen, Schulträgern, Kommunen, Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger ÖPNV mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Fahr- und Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Vorgaben der Schülerbeförderungssatzung des Burgenlandkreises zu gewährleisten,
 7. die Durchführung eines Beschwerdemanagements im Bereich des Ausbildungsverkehrs mit der Maßgabe, Beschwerden durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Ausbildungsverkehrs abzubauen. Der Aufgabenträger ist jährlich über sämtliche Eingaben zum Ausbildungsverkehr und deren Behandlung durch das Unternehmen zu unterrichten.
- (2) Für Ziff. 2 bis 7 gilt:
Soweit die Zuweisungen nicht für Zwecke der Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, dürfen sie nach Zustimmung des Aufgabenträgers für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Antragsteller übermitteln dem Burgenlandkreis als Aufgabenträger im Straßenpersonennahverkehr bis spätestens zum **15. September** jeden Jahres als Planungsgröße die voraussichtlichen Ansprüche nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung für den Zeitraum des Folgejahres.
- (2) Antragsteller beantragen bis spätestens zum **28. Februar** des laufenden Jahres die voraussichtlichen Ansprüche nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (3) Antragsteller sind verpflichtet, mit dem Antrag für das laufende Kalenderjahr eine geprüfte Abrechnung für das abgelaufene Jahr einzureichen. Abweichungen zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Werten im vorangegangenen Kalenderjahr werden vom Antragsteller ausgewiesen und bei der Mittelbemessung berücksichtigt.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg.
- (2) Auf der Grundlage der Anträge nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ergeht bis jeweils zum **15. März** ein Bescheid für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Auszahlungen erfolgen jährlich jeweils zum **31. März, 30. Juni, 30. September sowie zum 30. November**. Es werden jeweils **20 v. H.** des errechneten Gesamtanspruches ausgezahlt. Mit den zurückbehaltenen Beträgen erfolgt jeweils zum **30. April des Folgejahres** eine Verrechnung zwischen erwarteten und tatsächlichen Werten.
- (4) Die an das Unternehmen insgesamt geleisteten Zahlungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (Überkompensationsverbot).

§ 7 Nachweise und Prüfverfahren

- (1) Mittelempfänger haben der Bewilligungsbehörde sowie den Prüfeinrichtungen des Burgenlandkreises jederzeit auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 dieser Satzung und der zweckentsprechenden Verwendung der satzungsgemäß ausgereichten Mittel ermöglichen. Satz 1 gilt sinngemäß auch für durch den Burgenlandkreis mit einem Prüfverfahren Beauftragte.
- (2) Werden bei einer entsprechenden Überprüfung Überzahlungen aufgrund fehlerhafter Angaben des Antragstellers festgestellt, so werden diese entweder direkt zurückgefordert oder ggf. mit den nächsten Abschlags- bzw. Schlusszahlungen verrechnet.
- (3) Mittelempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis jeweils zum **28. Februar** des Folgejahres die Verwendung der Mittel im Sinne des § 4 dieser Satzung durch geprüften Verwendungsnachweis zu bestätigen und auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen, die diese Verwendung belegen.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 1. Januar 2011** in Kraft.
- (2) Sofern sich aus dem Übergang der Ausgleichsfinanzierung im ersten Gültigkeitsjahr dieser Satzung Bedingungen ergeben, die eine Anwendung ihrer Regelungen und Fristen nicht sinnvoll zulassen,

werden Übergangsregelungen getroffen, welche die Zahlungsempfänger gegenüber dem bisherigen Verfahren nach § 45a PBefG nicht schlechter stellen.

- (3) Spätestens nach jeweils 3 Jahren ist eine Evaluierung vorzunehmen, ob und wie die angestrebten Ziele der Satzung erreicht wurden und die beabsichtigten Anreize für die Verkehrs- und Tarifgestaltung im erwarteten Sinne wirken.
- (4) Änderungen dieser Satzung mit Wirkung für das jeweilige Folgejahr sind bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres bekannt zu geben.

Naumburg, den 14.02.2012

Harri Reiche
Landrat

Bekanntmachung am 18.02.2012 erfolgt